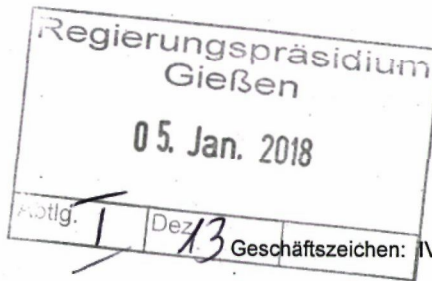




106000130685

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen: IV 1 – 26 c 13

Regierungspräsidium

Darmstadt

Gießen

Kassel

Magistrat der Stadt
Frankfurt am Main

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

65183 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dreßler
Durchwahl (06 11) 353-1536
Fax (06 11) 353-1697
E-Mail ulrich.dressler@hmdis.hessen.de

Datum 2. Januar 2018

- 1. Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffen und Schöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1.1.2019 - 31.12.2023;**
- 2. Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse**

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffen und Schöffen sowie Jugendschöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Nach § 45a DRiG führen die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe“.

- Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat anlässlich der anstehenden Neuwahlen
 - gem. § 40 Abs. 3 GVG als oberste Landesbehörde und
 - gem. § 40 Abs. 2 GVG als zuständiges Ressort für die Verwaltung für die ordnungsgemäße Besetzung des (nichtrichterlichen Teils des) jeweiligen Schöffenwahlausschusses bei den Amtsgerichten Sorge zu tragen. In Hessen gibt es bekanntlich auf Grund des Gesetzes zur Änderung gerichtorganisatorischer Regelungen vom 16.9.2011 (in GVBl. I S. 409) 41 Amtsgerichte.



1.1. Wahl der 7 Vertrauenspersonen für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 3 GVG)

Von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sind wie im Jahr 2013 sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen (§ 40 Abs. 2 S. 1 GVG).

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- bzw. Stadtkreise erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zuständigen obersten Landesbehörde“ bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Diese Aufschlüsselung habe ich vorgenommen bei den acht Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Büdingen, Fritzlar, und Kassel.

Insofern hat sich seit den letzten Schöffenwahlen im Jahr 2013 keine Änderung ergeben, auch nicht durch die am 1. Januar 2018 neu entstandene Stadt Oberzent und die damit zusammenhängende Verringerung der Zahl der hessischen Gemeinden von 426 auf 423. Denn die vier Gemeinden, die sich zu „Oberzent“ zusammengeschlossen und ihre Eigenständigkeit mit Ablauf des Jahres 2017 verloren haben, gehörten allesamt zum Zuständigkeitsbezirk des Amtsgerichts Michelstadt (vgl. § 4 Abs. 2 GerOrgG i.V.m. Nr. A.VIII der Anlage zu diesem Gesetz).

Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft in den o.a. acht Fällen wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. September 2016 festgestellte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden und Landkreise der Bestimmung zu Grunde zu legen (zur entsprechenden Veröffentlichung des HSL vgl. „www.statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte/bevoelkerung“). Für die Wahl der Vertrauenspersonen bei den o.a. acht Amtsgerichten ist nach alledem die Aufschlüsselung in der Anlage zu diesem Erlass zu beachten.

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich die Regierungspräsidien darauf hinzuwirken, dass in den Kreisen und in den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig gewählt und bis zum 31. Mai 2018 den zuständigen Amtsrichterinnen oder Amtsrichtern mitgeteilt werden. Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden werden durch diesen Erlass unmittelbar über die vorgenannte Frist informiert.

Ich weise darauf hin, dass für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft ein Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ gilt (vgl. § 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

1.2. Bestimmung der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten als Beisitzerin oder Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 2 GVG)

Gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GVG gehört jedem Schöffenwahlausschuss eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter an. Die Bestimmung dieser Beisitzerinnen bzw. Beisitzer obliegt der Landesregierung nach einer entsprechenden Vorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Die Vorschläge für die als Beisitzerin oder als Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss zu bestimmende Verwaltungsbeamtin oder zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidien bis zum 15. Mai 2018 vorzulegen. Der Vor-

schlag muss für jeden Amtsgerichtsbezirk jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter umfassen. Der vorgeschlagene Beamte bzw. die vorgeschlagene Beamtin muss nicht aus dem staatlichen Bereich kommen, sondern kann auch aus dem kommunalen Bereich stammen.

Bei den o.a. acht Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, soll sich der Vorschlag auf ein gemeinsames Votum der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte stützen. Für den Bereich der Amtsgerichte Frankfurt am Main und Wiesbaden übermitteln die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden die abgestimmten Vorschläge unmittelbar an mich.

2. Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass es kraft bundesgesetzlicher Zuweisung zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, die **Vorschlagslisten zur Durchführung der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die neue Wahlperiode aufzustellen.**
- 2.1. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen** betrifft alle Gemeinden (§ 36 GVG).

Wie viele Schöffen erforderlich sind und wie viele Schöffenmandate auf die einzelnen Gemeinden entfallen, bestimmt die Justizverwaltung (§ 43 GVG). Das gilt auch für die Frage, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und bei der zuständigen Amtsrichterin oder dem zuständigen Amtsrichter einzureichen sind (§ 57 GVG).

- Wie schon in den Jahren 2008 und 2013 gilt für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung das (durch die GVG-Novelle 2004 abgemilderte) Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).
- Der vom Bundesrat am 13. Mai 2016 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des § 36 Abs. 4 GVG mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen (BT-Drs. 18/8880) ist im Bundestag der Diskontinuität anheimgefallen und somit erfolglos geblieben.
- Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Speziell zur Gleichbehandlung der Geschlechter bestimmt § 44 Abs. 1a DRiG ergänzend, dass in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen.
- Nach § 33 Nr. 5 GVG 2010 sollen Personen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.
- Nach § 51 GVG 2010 sind Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen; ihres Amtes zu entheben. Personen, bei denen eine Amtsenthebung abzusehen oder zu befürchten ist, sollten natürlich nach Möglichkeit von den Gemeinden erst gar nicht vorgeschlagen werden. § 51 GVG kommt beispielsweise in Betracht bei Verletzung des Beratungsgeheimnisses, bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen und insbesondere auch bei verfassungsfeindlichen Aktivitäten (vgl. BT-Drs. 17/3356 S. 16f.). Zu dem letztgenannten Aspekt ist darauf hinzuweisen, dass auch ehrenamtliche Richter eine besondere Pflicht zur Verfassungstreue haben, und zwar nicht nur während, sondern auch außerhalb der Gerichtsverhandlungen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6.5.2008 Az. 2 BvR 337/08). Namentlich sog. Reichsbürger, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat, die Geltung des Grundgesetzes und des einfachen Rechts sowie die Legitimität der handelnden Gerichte und Behörden bestreiten, sollten nach Mög-

lichkeit gar nicht erst auf den Vorschlagslisten erscheinen (vgl. OLG Dresden, B. v. 8. Dezember 2014 Az. 2 S AR 37/14).

- Die beschlossene Vorschlagsliste ist gem. § 36 Abs. 3 GVG in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat nach den letzten Schöffenwahlen im Jahr 2013 darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift keine Rechtsgrundlage bietet für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste im Internet, schon gar nicht für einen die Wochenfrist deutlich übersteigenden Zeitraum (vgl. Nr. 4.1.1.3.2. des 43. HDSB-Tätigkeitsberichts 2014, veröffentlicht unter <https://www.datenschutz.hessen.de/taetigkeitsberichte.htm>)

2.2. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahlen** betrifft alle Landkreise sowie die Gemeinden mit einem (eigenen) Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG).

- Auch für die Verabschiedung dieser Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss gilt das oben beschriebene „Zwei-Drittel-Quorum“ (§ 35 Abs. 3 JGG)
- Dem Jugendhilfeausschuss gibt das Bundesrecht die ausdrückliche Vorgabe, dass ebenso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden sollen (§ 35 Abs. 2 JGG; vgl. auch §§ 33a Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 5 JGG).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag



(Dreßler)

Anlage - 1 -

Der Kreistag bzw. die Stadtverord- netenversammlung in	wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Ver- trauenspersonen
---	--	---

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	Darmstadt	3
Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	6
Stadt Offenbach am Main	Offenbach am Main	3
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	6
Landkreis Bergstraße	Bensheim	7
	Fürth	7
	Lampertheim	7
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Darmstadt	4
	Dieburg	7
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	7
	Rüsselsheim	7
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v.d. Höhe	7
	Königstein im Taunus	3
Main-Kinzig-Kreis	Gelnhausen	7
	Hanau	7
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main	1
	Königstein im Taunus	4
	Wiesbaden	1
Odenwaldkreis	Michelstadt	7
Landkreis Offenbach	Langen (Hessen)	7
	Offenbach am Main	4
	Seligenstadt	7
Rheingau-Taunus-Kreis	Bad Schwalbach	7
	Idstein	7
	Rüdesheim am Rhein	7
	Wiesbaden	0
Wetteraukreis	Büdingen	6
	Frankfurt am Main	0
	Friedberg (Hessen)	7

Der Kreistag bzw. die Stadtverordneterversammlung in	wählt für den Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
--	--	---

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen	Gießen	7
Lahn-Dill-Kreis	Dillenburg	7
	Wetzlar	7
Landkreis Limburg-Weilburg	Limburg a.d. Lahn	7
	Weilburg	7
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf	7
	Kirchhain	7
	Marburg	7
Vogelsbergkreis	Alsfeld	7
	Büdingen	1

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Kassel	Kassel	3
Landkreis Fulda	Fulda	7
	Hünfeld	7
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	7
Landkreis Kassel	Kassel	4
Schwalm-Eder-Kreis	Fritzlar	5
	Melsungen	7
	Schwalmstadt	7
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frankenberg (Eder)	7
	Korbach	7
	Fritzlar	2
Werra-Meißner-Kreis	Eschwege	7